

Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. | | | Seite |
|-----|---------------------------|---|-------|
| 01 | Kreis Coesfeld | Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Verlegung eines Teilabschnittes des Wasserlaufs 49-1 in Lüdinghausen-Seppenrade | 1 |
| 02 | Stadt Dülmen | Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Erschließungsanlage Königsfeldweg | 1 |
| 03 | Stadt Dülmen | Einladung zur Bürgerversammlung zur 1. Aufstellung des Bebauungsplanes „Geißheide“ 2. Aufstellung des Bebauungsplanes „Immenheide“ | 2 |
| 04 | Sparkasse Westmünsterland | Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland | 3 |

01/15 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Verlegung eines Teilabschnittes des Wasserlaufs 49-1 in Lüdinghausen-Seppenrade

Die Stadt Lüdinghausen beantragt im Zuge der Erneuerung der B 474 die Verlegung des WL 49-1 auf einer Länge von 94 m. Im Rahmen dieser Maßnahme soll entlang des Wasserlaufes ein 5 m breiter Uferstreifen angelegt werden.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Anlage des Uferlandstreifens wirkt sich vielmehr positiv auf das Gewässer aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, den 07.01.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe

02/15 – Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Erschließungsanlage Königsfeldweg

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehende Erschließungsanlage

- **Königsfeldweg**
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 4, Flurstück 96

wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Ein Plan, aus dem die genaue Lage der Straße ersichtlich ist, kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen in der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster über dem auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind ebenfalls unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Dülmen, den 07.01.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

03/15 – Stadt Dülmen

Einladung zur Bürgerversammlung zur

1. Aufstellung des Bebauungsplanes „Geißheide“
2. Aufstellung des Bebauungsplanes „Immenheide“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 12.03.2009 die Einleitung der Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Geißheide“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Immenheide“ in der Gemarkung Dülmen- Kirchspiel beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind dem mit veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch unter der Internet-Adresse

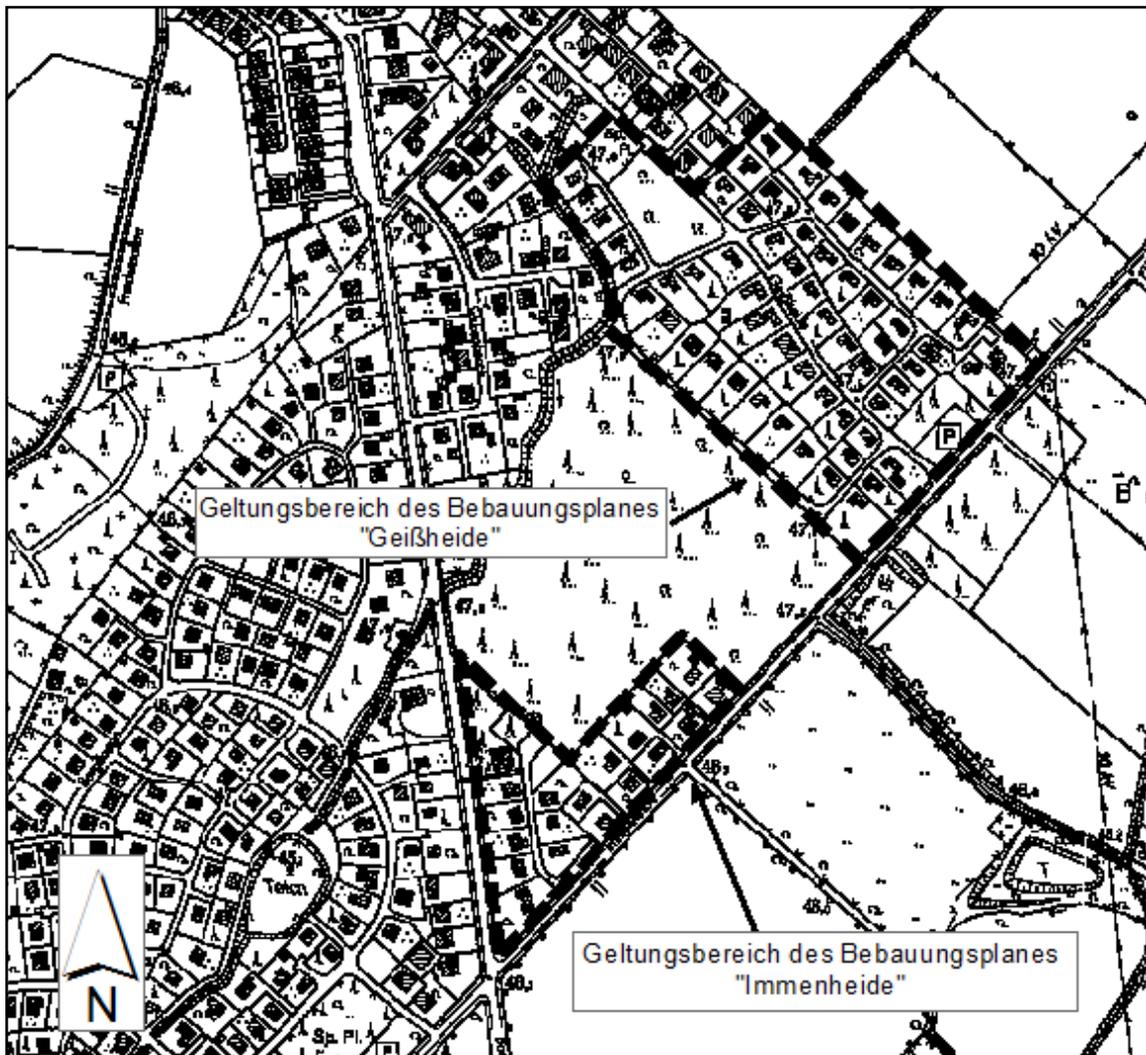
<http://www.duelmen.de/927.html>

abrufbar.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich vorgestellt am:

Mittwoch, 04.02.2015 Uhr, 17.00 Uhr
im Forum Bendix,
Friedrich- Ruin- Straße 35,
48249 Dülmen

Anlage zu Nr. 03/15



Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 07.01.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

04/15 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336914981 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07.04.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.01.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337205082 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07.04.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.01.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337234942 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07.04.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.01.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336083373 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.01.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337249726 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.01.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
